



Gemeinde Magden

ABWASSERREGLEMENT

- AUSGABE 2010

- ÄNDERUNG GEMÄSS GEMEINDEVERSAMMLUNGS
BESCHLUSS VOM 6.12.2013 (§ 46 UND ANHANG)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	1
	§ 5	1
	Aufgaben der Gemeinde	1
	§ 6	2
	Zuständigkeit Gemeinderat	2
	§ 7	2
	Gewässerschutzstelle	2
	§ 8	3
	Kanalisationsplanung	3
	Genehmigung	3
	§ 9	3
	Öffentliche Abwasseranlagen	3
	§ 10	3
	Private Abwasseranlagen	3
	Private Sammelleitung	4
	§ 11	4
	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	4
	§ 12	4
	Abwasserkataster § 22 EG UWR	4
2	ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	5
	§ 13	5
	Anschlusspflicht	5
	§ 14	5
	Anschlussrecht	5
	Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR	5
	§ 15	5
	Bestehende Abwasseranlagen	5
	§ 16	5
	Anschlussfrist	5

3	TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	6
	§ 17	6
	Technische Ausführungsvorschriften	6
	§ 18	6
	Abwasser	6
	§ 19	6
	Nichtverschmutztes Abwasser	6
	Wenig verschmutztes Abwasser	7
	§ 20	7
	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	7
	§ 21	7
	Einleitungsbewilligung	7
	§ 22	8
	Landwirtschaftsbetriebe	8
	§ 23	8
	Haftung	8
4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	8
	§ 24	8
	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
	§ 25	9
	Gesuchsunterlagen	9
	§ 26	9
	Prüfungskosten	9
	§ 27	9
	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	9
5	ABGABEN	10
5.1	Allgemeine Bestimmungen	10
	§ 28	10
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	10
	§ 29	10
	Mehrwertsteuer	10
	§ 30	10
	Gebührenanpassung	10
	§ 31	10
	Verjährung	10
	§ 32	10
	Zahlungspflichtige	10
	§ 33	11
	Verzug, Rückerstattung	11
	§ 34	11
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	11

5.2	Erschliessungsbeiträge Allgemein	11
5.2.1	Kosten	11
	§ 35	11
	Kostenanteil	11
	§ 36	12
	Form	12
	§ 37	12
	Kosten	12
5.2.2	Beitragsplan	12
	§ 38	12
	Beitragsplan	12
	§ 39	12
	Anlagen mit Mischfunktion	12
	§ 40	13
	Beitragsplan; Auflage und Mitteilung	13
	§ 41	13
	Vollstreckung	13
	§ 42	13
	Bauabrechnung	13
	§ 43	13
	Beitragspflicht	13
	§ 44	13
	Fälligkeit	13
5.2.3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	13
	§ 45	13
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	13
5.3	Anschlussgebühr	14
	§ 46	14
	Bemessung	14
	§ 47	15
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	15
	§ 48	15
	Zahlungspflicht	15
	§ 49	15
	Sicherstellung	15
	§ 50	15
	Erhebung	15

5.4	Benützungsgebühr	15
	§ 51	15
	Grundsatz	15
	§ 52	16
	Bemessung	16
	§ 53	16
	Benützungsgebühr	16
	§ 54	16
	Zahlungspflicht	16
	§ 55	16
	Erhebung	16
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	17
	§ 56	17
	Rechtsschutz, Vollstreckung	17
	§ 57	17
	Strafbestimmungen	17
7	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
	§ 58	18
	Inkrafttreten	18
	§ 59	18
	Übergangsbestimmungen	18
	ANHANG	19
	FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG	19
	Erschliessungsbeiträge	19
	Groberschliessung; Kostenanteil (§ 35)	19
	Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 35)	19
	Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 35)	19
	Anschlussgebühren	20
	Benützungsgebühren	22
	Benützungsgebühr (§ 53)	22

Die Einwohnergemeinde Magden erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

*Abwasseranlagen;
Definition Begriffe*

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3 (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5

*Aufgaben der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Zuständigkeit
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Genereller Entwässerungsplanung GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutz-
stelle

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle wahr. Er regelt im Einzelnen die Aufgaben und entscheidet über den Beizug von Fachleuten. Der kommunalen Gewässerschutzstelle sind insbesondere die folgende Aufgaben unterstellt:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

² Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden den Vorschriften anzupassen.

§ 8

*Kanalisations-
planung*

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

*Öffentliche
Abwasseranlagen*

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Kapitel 5 dieses Reglements.

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

*Private
Abwasseranlagen*

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Bei undichten Leitungen gehen die Prüfungskosten zu Lasten der Eigentümer.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.

⁶ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁷ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

*Private
Sammelleitung*

⁸ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde geht.

§ 11

*Abwassersanierung
ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR*

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

*Abwasserkataster
§ 22 EG UWR*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 19) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickern zu lassen (siehe § 19) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung als auch die Instandsetzung des Hausanschlusses wie auch den nachträglichen Einbau fehlender Elemente wie z.B. Kontrollschächte verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 16

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 17

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind die neuesten gültigen Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen;
- Ordner VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Erhaltung von Kanalisationen.

§ 18

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 19

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung;
3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

² Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

a) Fremdwasser, wie

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Wenig verschmutztes Abwasser

⁵ Im Baugebiet ist Strassen- und Platzwasser wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern;

2. Priorität: Einleitung in die Mischwasserkanalisation

a) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen - Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt zu berücksichtigen.

§ 20

*Einzelreinigung
häuslicher Abwässer*

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von unreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 21

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 22

*Landwirtschaftsbe-
triebe*

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 23

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 24

*Gesuch für private
Abwasseranlagen*

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

*Gesuch für private
Abwasseranlagen*

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

§ 25

Gesuchsunterlagen

¹ Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen werden durch den Gemeinderat festgelegt und den Gesuchsstellenden in einer separaten Richtlinie abgegeben.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 26

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 40 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV), sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., überbunden werden.

§ 27

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen.

² Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage, ist die Dichtigkeit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA - Richtlinie "Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen" nachzuweisen und ein Protokoll zu erstellen. Die Hausanschlussleitung ist zwischen Kontrollschacht und Anschluss an die öffentliche Leitung mit Kanalfernsehen zu prüfen und zu dokumentieren.

³ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

⁴ Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Abonnent der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

⁵ Die Anlagen dürfen erst nach genehmigter Prüfungen in Betrieb genommen werden.

⁶ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine "Dokumentation des ausgeführten Werkes" mit Plan, allen technischen Daten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.

⁷ Für bestehende Hausanschlüsse gelten die Absätze 1-6 sinngemäss. Insbesondere müssen die Eigentümer von bisher nicht geprüften Anschlüssen auf Verlangen der kommunalen Gewässerschutzstelle die entsprechenden Nachweise erbringen.

5 ABGABEN

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ An die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Anlagen zur Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 29

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 30

Gebührenanpassung

¹ Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. April 2010. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Dezember 2005 = 100) um mehr als 5 Punkte verändert.

² Sämtliche Kosten der Abwasserbeseitigung sind über Gebühren zu decken.

§ 31

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 32

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet,

denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- oder Benützungsgebühren.

§ 33

*Verzug,
Rückerstattung*

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 34

*Härtefälle, besondere
Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen*

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

5.2 Erschliessungsbeiträge Allgemein

5.2.1 Kosten

§ 35

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

² Die Bemessung der Kosten kann dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

§ 36

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich - rechtlichen Vertrag

gemäss dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) geregelt.

§ 37

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarktung;
- f) die Finanzierungskosten.

5.2.2 Beitragsplan

§ 38

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 39

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

*Beitragsplan;
Auflage und Mitteil-
ung*

§ 40

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Vollstreckung

§ 41

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht.

Bauabrechnung

§ 42

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gelten die gesetzlichen Vorgaben.

Beitragspflicht

§ 43

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Fälligkeit

§ 44

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

*Öffentlich-rechtlicher
Vertrag*

§ 45

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

5.3 Anschlussgebühr

§ 46¹

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- pro m² anrechenbare Geschossflächen
- pro m² Gebäudegrundfläche;
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

² Die anrechenbaren Geschossflächen werden nach den Bestimmungen der Verordnung zum Baugesetz (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Anhang 3).

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Die Anschlussgebühr für Badeeinrichtungen wie Schwimmbäder, Whirlpools usw. kann dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

⁶ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet bzw. versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird, reduziert.

⁷ Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6.12.2013

§ 47

*Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen*

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

§ 48

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 49

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 50

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühr

§ 51

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 52

Bemessung

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 53

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

² Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Magden beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Minimalgebühr festlegen.

§ 54

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 55

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 56

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35, Abs. 2, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 57

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement samt Anhang tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasser - Reglement der Gemeinde Magden vom 13. März 1997 mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2010 erhoben.

§ 59

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2010

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Frau Gemeindeammann

Brunette Lüscher

Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer

ANHANG

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Groberschliessung;
Kostenanteil (§ 35)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu höchstens 50 %.

*Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 35)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu höchstens 70 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 35)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 11 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;²
Bemessung (§ 46)

a) Pro m ² anrechenbare Geschossflächen	Fr. / m ²
- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschossflächen	40.-
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Geschossflächen	30.-

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung oder öf- fentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächli- ches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr. / m ² (resp. m ³)	Reduktion	Reduktion
b) Pro m ² der Gebäude- grundfläche	40.-	30 % Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dach- wasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer	100 %
c) Pro m ² der entwässer- ten Hartflächen	40.-	nicht zulässig	100 %

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6.12.2013

d) Pro m ³ Nettoinhalt für Badeeinrichtungen (Schwimmbäder, Whirlpools usw.)	20.-	nicht zulässig	100 %
--	------	----------------	-------

Sonderfälle

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.

² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 30 % reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 50 % reduziert.

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr (§ 53)</i>	Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr.	1.10
	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr.	50.-